

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der Universität Rostock**

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel II Wahl des StudentINNenrates

§ 2 Wahlberechtigung

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Wahlorgane

§ 5 Wahlausschuss

§ 6 Wahlleiter

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

§ 8 Wahlhelfer

§ 9 Wahlkreise

§ 10 Zeitpunkt der Wahl

§ 11 Wahlbekanntmachung

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 13 Wahlvorschläge

§ 14 Wahlveranstaltungen

§ 15 Wahlunterlagen

§ 16 Wahlhandlung

Kapitel III Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung

§ 17 Auszählung

§ 18 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

§ 19 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

§ 20 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

§ 21 Wahlprüfung

§ 22 Wiederholungswahlen

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 24 Ersatzmitglieder

Kapitel IV Wahl des StuRa- Präsidiums

§ 25 Wahl des StuRa- Präsidiums

Kapitel V Wahl des AStA

§ 26 Wahl des AStA

Kapitel VI Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

Nach Beschlussfassung durch den StudentINNenrat der Universität Rostock am 05.April 2004 wird folgende Wahlordnung für die Studierendenschaft der Universität Rostock auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (GVOBl MV 2002, S.397) erlassen:

Kapitel I- Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Universität Rostock gemäß ihrer Satzung, insbesondere die Wahlen zum StudentINNenrat.

Kapitel II- Wahl des StudentINNenrates

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum StudentINNenrat ist jeder immatrikulierte Studierende der Universität Rostock.
- (2) Jeder Studierende kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einem Wahlkreis ausüben.
- (3) Studierende die Mitglied in mehreren Fakultäten sind, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät des Erstfachs aus. Ist aufgrund von Gleichwertigkeit der Fächer kein Erstfach erkennbar, so hat sich der Studierende gem. § 1 Abs.3 Immatrikulationsordnung für die Fakultät zu entscheiden, in dem er sein Wahlrecht ausüben will.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zu den Fachschaftsräten sind die Mitglieder der betreffenden Fachschaften.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Der StudentINNenrat wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Es gibt 55 Sitze im StudentINNenrat. Die Fakultäten haben je ein Grundmandat. Entsprechend der Studierendenzahlen des vorangehenden Wintersemesters werden die übrigen Sitze nach dem Sainte- Laguë-Verfahren verteilt.
- (3) Die Wahlen sollen als Briefwahl zusammen mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung stattfinden.

- (4) Für die Wahl zum StudentINNenrat hat jeder Studierende genauso viele Stimmen, wie Kandidaten aus seinem Wahlkreis in den StudentINNenrat gewählt werden können. Stimmenhäufung ist nicht zugelassen.
- (5) Ist die Anzahl der Kandidaten gleich oder geringer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Erhalten nach Absatz 5 einer oder mehrere der Kandidaten nicht die nötige Mehrheit der Stimmen, ist Abs. 9 entsprechend anzuwenden.
- (7) Ist die Anzahl der Kandidaten größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die größte Stimmenanzahl erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird die Rangfolge durch das vom Wahlleiter zu ziehende Los bestimmt.
- (9) Treten in einem Wahlkreis weniger Kandidaten an, als Sitze vorhanden sind oder tritt kein Kandidat an, verfallen die Sitze im StudentINNenRat für diese Legislatur.
- (10) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglied festgestellt. Sollte ein Mitglied des StuRa zurücktreten, kann ein Ersatzmitglied nach § 24 nachfolgen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane sind für das entsprechende Gremium nicht wählbar. Weiterhin ist nur Teilnahme an einem Organ möglich.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt mit dem Erlass der Wahlbekanntmachung und endet mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.
- (4) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss trifft die hochschulweit notwendigen Vorbereitungen zur Wahl, beaufsichtigt deren Durchführung und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom StudentINNenrat spätestens am 57. Tag vor dem Stichtag (siehe §10) berufen werden.
- (3) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle können auf Verlangen von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingesehen werden.

§ 6 Wahlleiter

- (1) Der Wahlausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Wahlleiter.

- (2) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl, beruft die Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese.
- (3) Der Wahlleiter ist zuständig für die Absprachen mit dem Wahlamt der Universität Rostock.
- (4) Das Wahlamt für die Wahl des StudentINNenrates (StuRa) untersteht dem Wahlleiter und befindet sich in den Geschäftsräumen des AStA/StuRa.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung nach Beendigung der Wahl.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom StudentINNenrat gleichzeitig mit dem Wahlausschuss berufen werden.

§ 8 Wahlhelfer

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter freiwillige Wahlhelfer bestellen.

§ 9 Wahlkreise

Die Wahlkreise bestimmen sich nach den bestehenden Fakultäten.

§ 10 Zeitpunkt der Wahl

Der Stichtag (letzte Tag der Wahl) für eine ordentliche Wahl zum StudentINNenrat wird vom Wahlleiter der Universität bestimmt. Er muss in der Vorlesungszeit liegen.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter gibt den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 50. Tag vor dem Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushänge an den Informationsbrettern der Fakultäten.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - (a) eine Bezugnahme auf diese Wahlordnung,
 - (b) einen Hinweis auf das Wahlsystem (Personenwahl),
 - (c) dass die Wahl als Briefwahl erfolgt,
 - (d) die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder,
 - (e) einen Hinweis darauf, dass jeder nur in seinem Wahlbereich wählen darf,
 - (f) Ort und Öffnungszeit des Wahlamtes für die Wahl zum StudentINNenrat,
 - (g) Ort und Öffnungszeit der möglichen Orte der Wahlhandlung,

- (h) eine Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens am 37. Tage vor dem Stichtag bis 15.00 Uhr beim Wahlamt einzureichen,
- (i) den Wahlzeitraum unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
- (j) dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
- (k) Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- (l) Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Stimmenauszählung,
- (m) Art und Zeitpunkt der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 45. Tage vor dem Stichtag (§ 10) für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Dieses enthält folgende Angaben:
 - (a) Familienname, Vorname;
 - (b) Matrikelnummer;
 - (c) Fakultätszugehörigkeit.
- (2) Die Wählerverzeichnisse sind am Tage vor der Auslegung durch Unterschrift des Wahlleiters mit Angabe des Datums vorläufig abzuschließen.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind zusammen mit der Wahlordnung vom 44. bis zum 31. Tag vor dem Stichtag im AStA/StuRa- Büro auszulegen.
- (4) Jeder Studierende kann innerhalb der Auslegungsfrist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Notwendige Änderungen des Wählerverzeichnisses sind umgehend vom Wahlleiter vorzunehmen.
- (5) Am 20. Tage vor dem Stichtag sind die Wählerverzeichnisse endgültig abzuschließen. Das endgültige Wählerverzeichnis ist durch Vermerk und Unterschrift des Wahlleiters mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu beurkunden. Es ist die Zahl der endgültig Wahlberechtigten festzustellen.
- (6) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte als Wahlbewerber vorschlagen, insofern dieser sein Einverständnis schriftlich erklärt.
- (2) Wahlvorschläge können durch Eintragung in die Kandidatenlisten, durch Einreichung im AStA/StuRa- Büro oder durch Online-Eintragung erfolgen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Wahlkreis,
 - (b) Familienname, Vorname,
 - (c) Matrikelnummer, erstgenanntes Hauptfach,
 - (d) und die Einverständniserklärung des Bewerbers durch Unterschrift.

Dem Kandidaten steht es im Interesse der Information der Wähler frei, weitere Angaben über seine Person zu machen.

- (4) Wahlvorschläge müssen spätestens am 37. Tage vor dem Stichtag bis 15.00 Uhr im Büro des AStA abgegeben werden. Mangelhafte Vorschläge sind mit Hinweis darauf unverzüglich zurückzugeben. Eine Nachbesserung innerhalb der Frist ist zulässig. Bei Online-Eintragung muss die unterschriebene Einverständniserklärung des Wahlbewerbers innerhalb der Frist nachgereicht werden.
- (5) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingegangen sind, einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten oder den sonstigen Anforderungen der Wahlordnung widersprechen.
- (6) Der Wahlleiter erstellt am 32. Tage bis 18.00 Uhr vor dem Stichtag die endgültige Kandidatenliste für die jeweiligen Wahlkreise. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 11 Abs.1 Satz 2.

§ 14 Wahlveranstaltungen

Nach der Bekanntmachung der Wahlvorschläge können sich die Kandidaten in öffentlichen Wahlveranstaltungen vorstellen.

§ 15 Wahlunterlagen

- (1) Im Falle einer Briefwahl erhält der Wahlberechtigte den Stimmzettel, das Merkblatt mit der persönlichen Erklärung, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wahlunterlagen für die Briefwahl können zusammen mit den Wahlunterlagen für die Wahlen zu den Organen der Hochschulsebstverwaltung versandt werden.
- (3) Die Wahlunterlagen für die Briefwahl sind spätestens am 14. Tage vor dem Stichtag unmittelbar an die angegebenen Semesteranschriften abzusenden. Erhält ein Wahlberechtigter keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen, so kann er Ersatzunterlagen anfordern.
- (4) Für die Herstellung der Stimmzettel ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (5) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und zumindest folgende Angaben enthalten:
 - (a) den Wahlkreis, für den sie gelten,
 - (b) den Namen und Vornamen der Kandidaten,
 - (c) die Anzahl der Stimmen, die jeder Wahlberechtigte hat.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel für die Wahl zum StudentINNenrat geheim, im Falle einer Briefwahl legt er ihn in den entsprechenden Wahlumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene Wahlumschlag und die persönliche Erklärung des Merkblatts werden getrennt in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser wird fristgerecht an die auf dem

Wahlbriefumschlag gedruckte Adresse geschickt oder in die Briefkästen der universitären Hauspost eingeworfen.

- (2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlamt spätestens am Stichtag bis 15.00 Uhr zugegangen ist.
- (3) Bis zur Stimmenauszählung sind alle eingegangenen Wahlbriefe sicher und verschlossen aufzubewahren.

Kapitel III- Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung

§ 17 Auszählung

- (1) Das vorläufige Wahlergebnis wird unverzüglich nach Fristablauf für die Stimmabgabe von Wahlausschuss und Wahlhelfern ermittelt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) Das Verfahren zur Auszählung regelt der Wahlleiter. Dabei ist insbesondere das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (3) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn:
 - (a) der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 - (b) der Wahlbriefumschlag leer ist,
 - (c) der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - (d) bereits ein Brief desselben Wählers vorliegt,
 - (e) der Wahlbrief keinen amtlichen Wahlumschlag enthält,
 - (f) der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er
 - (a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - (b) entweder keine oder mehr als mögliche Stimmen enthält,
 - (c) den Wählerwunsch nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - (d) einen Vermerk oder Zusatz enthält.

Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültiger Stimmzettel.
- (5) In nicht genannten Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
- (6) Ungültige Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.

§ 18 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und die gemäß § 3 Abs. 5, 6 in den StudentINNenrat gewählten Kandidaten fest.
- (2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl und jeden Wahlkreis eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss in jedem Falle enthalten:

- (a) Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,
 - (b) die Zahl der in das Wählerverzeichnis für diesen Wahlkreis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - (c) Tag und Ort der Auszählung,
 - (d) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 - (e) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - (f) die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (g) die Feststellung der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
 - (h) die Wahlbeteiligung,
 - (i) eine Liste der nach §3 (10) für jeden Wahlkreis ermittelten Ersatzmitglieder,
 - (j) die Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 19 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis mit den Angaben entsprechend § 18 Abs. 2 N°b, d - h gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 bekannt.
- (2) Die Gewählten sind von dem Wahlleiter schriftlich über ihre Wahl zu informieren.
- (3) Der Gewählte muss die Annahme der Wahl schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, kann ein Ersatzmitglied nach § 24 nachrücken.

§ 20 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Wegen der Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Antrag auf Wahlprüfung stellen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter zu erheben. Dieser kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich dieser Verstoß auf die Sitzerteilung auswirkt und dass die Wahl Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
 - (a) War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.

- (b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 - (c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 - (d) Liegt keiner der unter lit. a bis c genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses sind dem Wahlleiter und dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Auf Grundlage der Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, das nach § 11 Abs. 1 bekannt zu machen ist. Zudem liegt das endgültige Wahlergebnis im AStA- Büro aus. Im Falle des Abs. 2 erfolgt eine Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 22 Wiederholungswahlen

- (1) Wird die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss insgesamt oder in einem Wahlkreis ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach demselben Wählerverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt. Anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

§ 24 Ersatzmitgliedern

- (1) Scheidet ein StuRa- Mitglied vorzeitig aus und gab es in einem Wahlkreis eine größere Zahl von Bewerbern als Sitze des Wahlkreises im StuRa, kann nach § 3 (10) ein Ersatzmitglied benannt werden.
- (2) Das ranghöchste Ersatzmitglied auf der durch den Wahlausschuss bestimmten Liste ist dann durch das StuRa- Präsidium schriftlich zu benachrichtigen, sollte das Ersatzmitglied die Wahl innerhalb von 10 Werktagen nicht annehmen, sind entsprechend der Reihenfolge alle weiteren Ersatzmitglieder zu benachrichtigen. Bei Stimmgleichheit ist nach § 3 (8) vorzugehen. Lehnen alle die Wahl ab, verfällt der Sitz für den Rest der Legislatur nach § 3 (3).

Kapitel IV - Wahl des StuRa- Präsidiums

§ 25 Wahl des StuRa- Präsidiums

- (1) In das StuRa- Präsidium werden der Präsident und der Vizepräsident einzeln und geheim gewählt.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird in der Sitzung eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission berufen. Diese sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (3) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen des StudentINNenrates, dann genügt ein weiterer Wahlgang. Falls er auch hierbei nicht die absolute Mehrheit erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem die einfache Mehrheit genügt.
- (4) Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen, so wird das Wahlverfahren beendet. Auf der folgenden Sitzung wird ein neues Wahlverfahren eröffnet. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Präsident die Geschäfte kommissarisch weiter.

Kapitel V- Wahl des AStA

§ 26 Wahl des AStA

- (1) In den AStA werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Referenten gewählt.
- (2) Beauftragte werden nicht gewählt, sondern durch einfache Mehrheit der Mitglieder des StuRa bestimmt.
- (3) Für die Wahl des AStA gelten die Absätze 2,3 und 4 des § 25 entsprechend.

Kapitel VI- Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom StudentINNenrat in der Sitzung vom 04.März 2004 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, 05. April 2004

Christian Beyer
Präsident des StudentINNenRates

Hans Jürgen Wendel
Rektor der Universität Rostock

Thomas Wolff
Vorsitzender der Satzungsänderungskommission